

## Satzung

der Stadt Flensburg über die

**V e r ä n d e r u n g s s p e r r e**

**für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen**

**Textbebauungsplanes "Holm / Große Straße (Westseite)" (Nr. 229)**

Die Ratsversammlung der Stadt Flensburg hat am 24.02.2009 die Aufstellung des Textbebauungsplans "Holm / Große Straße (Westseite)" (Nr. 229) beschlossen.

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93), nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 18.02.2010 folgende Satzung über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanänderung erlassen:

### **§ 1**

Zur Sicherung der Bauleitplanung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Textbebauungsplanes "Holm / Große Straße (Westseite)" (Nr. 229) für das Gebiet zwischen:

im Norden: dem Heiliggeistgang,

im Osten: der Großen Straße und dem Holm,

im Süden: der südlichen Grenze des Grundstückes Holm 78,

im Westen: der westlichen Grenze der Grundstücke Holm 78 bis 20, dem Südergraben, der westlichen Grenze der Grundstücke Rathausstraße 20 sowie Große Straße 1 bis 41

wird eine Veränderungssperre erlassen.

## § 2

(1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen:

- 1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a) sind;
- 2) erhebliche oder wesentlich wertsteigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 3

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt am 22.02.2012 außer Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bebauungsplanänderung für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Ausgefertigt, Flensburg, den 19.02.2010

Gez.

L.S.

Klaus Tscheuschner  
Oberbürgermeister